



## **Satzung zur Regelung der Tätigkeit und der Aufgaben des Umweltbeauftragten (Umweltbeauftragtensatzung - UmBeS)**

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§1 Ernennung**

Der Marktgemeinderat ernennt aus seiner Mitte einen Umweltbeauftragten.

### **§2 Amtszeit**

Die Amtszeit des Umweltbeauftragten endet mit Ende der Wahlzeit des Marktgemeinderates oder mit dem Ausscheiden des Beauftragten aus dem Marktgemeinderat.

### **§3 Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Der Umweltbeauftragte kümmert sich in seiner Eigenschaft als Mitglied des Marktgemeinderates um die Anliegen und Belange des Natur- und Umweltschutzes der örtlichen Gemeinschaft. <sup>2</sup>Er handelt im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie der Art. 10 und 11 der Verfassung des Freistaates Bayern. <sup>3</sup>Dem Umweltbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

<sup>4</sup>Er

- ist Kontaktperson und Ansprechpartner des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse für die im Umweltschutz tätigen Verbände und Vereine, und tauscht sich regelmäßig mit diesen aus
- entwickelt Schwerpunkte für Wendelstein in Zusammenarbeit mit den Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Vereinen und Verbänden sowie interessierten Personen
- begleitet die gemeindliche Bauleitplanung und berät die politischen Gremien bei umweltrelevanten Themenstellungen
- sensibilisiert die Bevölkerung für umweltgerechtes Verhalten und wirkt auf die Akzeptanz von Umweltschutzmaßnahmen der Gemeinde hin
- kümmert sich um Wünsche und Anregungen zur Optimierung des Radverkehrs und der umweltfreundlichen Mobilität

(2) <sup>1</sup>Der Umweltbeauftragte kann einen Umweltbeirat bilden, beruft diesen zu Sitzungen ein und leitet diese. <sup>2</sup>Der Umweltbeirat hat die Aufgabe, den Umweltbeauftragten sachverständig zu beraten, zu informieren und ihn in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

<sup>3</sup>Im Umweltbeirat sollen folgende Interessengruppen und Vereine vertreten sein:

- Bund Naturschutz
- Gewerbeverband Wendelstein/ Bund der Selbständigen
- Fränkischer Albverein
- Heimatverein
- Kleintierzuchtverein
- Landesbund für Vogelschutz
- Obst und Gartenbauverein
- Reit- und Fahrverein
- Vertreter der Fischer und Jäger
- Vertreter der Land- und Forstwirte
- Vertreter der örtlichen Feuerwehren
- Vertreter der örtlichen Parteien
- Vertreter der örtlichen Schulen
- Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde
- Vertreter des Staatlichen Forstamtes
- Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes

<sup>4</sup>Der Umweltbeauftragte kann nach seinem Ermessen auch Bürger berufen, die im Bereich des Umweltschutzes und der Umwelterziehung besondere Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- (3) Der Umweltbeauftragte erstattet einmal im Jahr dem Marktgemeinderat Bericht über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse.

#### **§4**

#### **Arbeitsmittel und -geräte**

Bei Bedarf werden dem Umweltbeauftragten die für seine Arbeit notwendigen Arbeitsmittel und -geräte im erforderlichen Umfang von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

#### **§5**

#### **Übertragung von Befugnissen**

Die Übertragung von Befugnissen des ersten Bürgermeisters auf den Umweltbeauftragten steht unter dem Vorbehalt des Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung.

#### **§6**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wendelstein, am 29.06.2020

  
Willibald Milde  
Zweiter Bürgermeister

